

# Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die berittenen Offiziere des eidgenössischen Stabes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire  
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **12=32 (1866)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- a. dem neuen Wach- und Vorpostendienst,
- b. dem neuen Führersystem,

fortgesetzt werden.

Fehlende beim Unterricht haben die Tagesoffiziere ihren Abtheilungschefs und diese dem Schulkommandanten anlässlich des Rapports zur Kenntniß zu bringen.

Der Kommandant der Centralschule:

**Schwarz, eidg. Oberst.**

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements  
an die berittenen Offiziere des eidgenössischen Stabes.**

(Vom 26. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Unter heutigem Datum hat der Bundesrath, in weiterer Ausdehnung seines Beschlusses vom 8. Juni, folgende weitere Schlussnahmen gefaßt:

1. Den berittenen Offizieren des eidg. Stabes wird für je ein auf ihre Namen eingeschätztes diensttaugliches Reitpferd vom Tag der Einschätzung an bis auf weitere Verfügung des Bundesrathes die Vergütung einer Pferderation verabfolgt.

2. Die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Vergütung ist, sofern der betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensttritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem frühern Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungskosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derjenigen für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonskriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bundesrathlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonskriegskommissariate zu Händen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:  
**Förnerod.**

Zürich. Die Versammlung der Zürcher Scharfschützen in der Sonne in Rüschnacht, die am 24. Juni stattfand, ist ein erfreuliches Zeichen der Regsamkeit, welche sich unter dem neuen Waffenkommando bei den Angehörigen dieses Korps zu entwickeln beginnt. Die eingeführte Neuerung, außer den Offizieren auch Unteroffiziere und Schützen zusammenzuberufen, um militärische Fragen zu behandeln, hat bereits allgemein Anklang gefunden und ist jedenfalls eher geeignet, das Interesse an der Waffe zu beleben und einen erspriesslichen Korpsgeist zu nähren, als die Bemühung, militärische Reglemente über Bestrafung saumseliger Schützen auszustudiren und andere dergleiche Nothbehelfe.

Als ebenso zweckmäßig wird sich die Einrichtung bewähren, bei jeder solchen Versammlung durch ein Mitglied derselben einen Vortrag über ein die Scharfschützenwaffe beschlagendes Thema halten zu lassen. Hr. Leutnant Nabholz von Zürich gebührt das Verdienst, den Reigen dieser Vorträge mit einer anziehenden Schilderung des Gefehtes bei Dettingen eröffnet zu haben. Herr Oberstleut. Hess entwickelte sodann seine Ideen über die taktische Verwendung der Scharfschützen. Hienach würden die einer Division zugetheilten Kompagnien unter ein besonderes einheitliches Kommando gestellt werden, sei es, daß man die so vereinte Truppe Bataillon oder Brigade nenne; dagegen soll dieselbe nicht nach den Grundsätzen der Infanterie-Bataillonschule, sondern in Kompagniekolonnen abgetheilt verwendet werden. Diese Formation würde es erlauben, nach Bedürfnis die ganze Truppe als zusammengehöriges Ganzes operiren zu lassen oder einzelne Kolonnen als selbstständige Einheiten zu verwenden. Sie wäre